

Verordnung über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (Chemikalienverordnung, ChemV)

Änderung vom ...

Der Schweizerische Bundesrat,
verordnet:

I

Die Chemikalienverordnung vom 18. Mai 2005¹ wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 2 Bst. d-l und Abs. 4

² Darüber hinaus bedeuten in dieser Verordnung:

- d. *Monomer*: ein Stoff, der unter den Bedingungen der für den jeweiligen Prozess verwendeten relevanten polymerbildenden Reaktion imstande ist, kovalente Bindungen mit einer Sequenz weiterer ähnlicher oder unähnlicher Moleküle einzugehen;
- e. *Monomereinheit*: die gebundene Form eines Monomerstoffes in einem Polymer;
- f. *Zwischenprodukt*: Stoff, der ausschliesslich für die chemische Weiterverarbeitung hergestellt und verbraucht wird und hierbei in einen oder mehrere andere Stoffe umgewandelt wird;
- g. *Folgeprodukt*: Stoff, der bei der Lagerung, Verwendung oder Entsorgung eines Stoffes oder einer Zubereitung durch chemische oder biochemische Umwandlung entsteht;
- h. *Einstufung*: die Zuordnung zu einer gefährlichen Eigenschaft nach den Artikeln 4–6 sowie die Bezeichnung der besonderen Gefahren mittels R-Sätzen nach Anhang 1 Ziffern 2.1 und 2.2;
- i. *Alleinvertreterin*: natürliche oder juristische Person, die von einer Herstellerin mit Wohnsitz oder Geschäftssitz im Ausland zur Anmeldung eines Stoffes in der Schweiz bevollmächtigt ist und mehrere von ihr benannte Importeurinnen vertritt;
- j. *wissenschaftliche Forschung und Entwicklung*: unter kontrollierten Bedingungen durchgeführte wissenschaftliche Versuche, Analysen oder Forschungsarbeiten mit chemischen Stoffen in Mengen unter 1 Tonne pro Jahr

SR

¹ SR 813.11

- k. *produkt- und verfahrensorientierte Forschung und Entwicklung*: mit der Produktentwicklung oder der Weiterentwicklung eines Stoffes als solchem, in Zubereitungen oder Erzeugnissen zusammenhängende wissenschaftliche Entwicklung, bei der zur Entwicklung des Produktionsprozesses oder zur Erprobung der Anwendungsmöglichkeiten des Stoffes Versuche in Pilot- oder Produktionsanlagen durchgeführt werden;
- l. *qualifizierte Prüfungszusammenfassung (robust study summary)*: detaillierte Zusammenfassung der Ziele, Methoden, Ergebnisse und Schlussfolgerungen eines umfassenden Prüfberichts mit Informationen, die für eine unabhängige Beurteilung der Prüfung ausreichen, sodass der umfassende Prüfbericht möglichst nicht mehr eingesehen werden muss.

⁴ Die Verwendung von Begriffen nach den Artikeln 56c und 56d richtet sich nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008² über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (Verordnung (EG) Nr. 1272/2008).

Art. 6a Ziff. 1 Fussnote

²⁸ ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1, berichtigt in ABl. L 136 vom 29.5.2007, S. 3, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 552/2009 der Kommission vom 22. Juni 2009, ABl. L 164 vom 26.6.2009, S. 7. Die Texte der in dieser Verordnung erwähnten Rechtsakte der EU können unter der Internetadresse www.cheminfo.ch abgerufen werden.

Art. 7, Titel Abs. 1^{bis} und 1^{ter} Allgemeine Bestimmungen

1^{bis} Aufgehoben

1^{ter} Aufgehoben

Art. 7a Besondere Bestimmungen

¹ Zusätzlich zur Verpflichtung zur Einstufung von Stoffen und Zubereitungen nach den Artikeln 8 und 10–15 kann die Herstellerin diese nach Artikel 56c gemäss den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 einstufen.

² Eine Einstufung nach Artikel 56c ist verpflichtend:

- a. für Stoffe;
- b. für Zubereitungen.

³ Werden Stoffen oder Zubereitungen nach Artikel 56c eingestuft, ist Artikel 56d für die Kennzeichnung und Verpackung sowie Artikel 56e für die Folgepflichten massgebend.

² ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 790/2009 der Kommission vom 10. August 2009, ABl. Nr. L 235 vom 5.9.2009, S. 1. Die Texte der in dieser Verordnung erwähnten Rechtsakte der EU können unter der Internetadresse www.cheminfo.ch abgerufen werden.

Art. 16 Abs. 1^{bis}

^{1bis} Ist ein neuer Stoff in einem Polymer als Monomer oder als anderer Stoff in Form von Monomereinheiten oder chemisch gebunden enthalten, gilt Absatz 1 für den Stoff als solchen.

Art. 17 Abs. 1 Bst. a, g und h

¹ Eine Anmeldung ist nicht erforderlich für:

- a. Polymere sowie Stoffe, die in Polymeren in einer Konzentration von weniger als 2 Gewichtsprozent enthalten sind;
- g. Zwischenprodukte, soweit sie keine Monomere sind;
- h. Stoffe, die in Anhang V der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 aufgeführt sind.

Art. 34 Abs. 1 Bst. a Fussnote

⁵³ ABl. L 142 vom 31.5.2008, S. 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 761/2009 der Kommission vom 23. Juli 2009, ABl. Nr. L 220 vom 24.8.2009, S. 1. Die Texte der in dieser Verordnung erwähnten Rechtsakte der EU können unter der Internetadresse www.cheminfo.ch abgerufen werden.

Art. 37 Abs. 4 Fussnote

⁶² ABl. L 147 vom 9.6.1975, S. 40, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2008/47/EG, ABl. L 96 vom 9.4.2008, S. 15. Die Texte der in dieser Verordnung erwähnten Rechtsakte der EU können unter der Internetadresse www.cheminfo.ch abgerufen werden.

Art. 48a Abs. 1

¹ Die Anmeldestelle kann im Einvernehmen mit den Beurteilungsstellen Ausnahmen von den Kennzeichnungs- und Verpackungsvorschriften für bestimmte Stoffe oder Zubereitungen oder Gruppen von Stoffen oder Zubereitungen gewähren und zulassen, dass diese nicht oder in einer anderen geeigneten Form gekennzeichnet werden:

- a. wenn geringe Abmessungen oder eine sonstige ungünstige Beschaffenheit der Verpackungen eine Kennzeichnung nach Artikel 39–47 verunmöglichen; oder
- b. wenn die Stoffe oder Zubereitungen in so geringer Menge abgegeben werden, dass sie keine Gefahr für Mensch und Umwelt darstellen.

Art. 52 Bst. e-g

Die Herstellerin muss ein Sicherheitsdatenblatt für folgende Stoffe und Zubereitungen erstellen, soweit eine Abgabepflicht nach Artikel 54 besteht:

- e. Zubereitungen mit mindestens einem PBT- oder vPvB-Stoff in einer Einzelkonzentration von $\geq 0,1$ Gewichtsprozent;
- f. Zubereitungen mit mindestens einem in Anhang 4 aufgeführten Stoff in einer Einzelkonzentration von $\geq 0,1$ Gewichtsprozent;

- g. Zubereitungen mit mindestens einem Stoff, für den ein Grenzwert für die Exposition am Arbeitsplatz festgelegt ist in der Richtlinie 2000/39/EG der Kommission vom 8. Juni 2000³ zur Festlegung einer ersten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG des Rates zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit.

Art. 53 Abs. 1^{ter} und 1^{quater}

^{1ter} Sicherheitsdatenblätter für Stoffe und Zubereitungen, die nach Artikel 56c eingestuft und nach Artikel 56d gekennzeichnet wurden, müssen die Einstufung nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 zusammen mit der Einstufung nach den Artikeln 8 und 10–15 für den Stoff, die Zubereitung und ihre einzelnen Bestandteile enthalten.

^{1quater} Sicherheitsdatenblätter, die die Anforderungen von Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 erfüllen, gelten als konform mit Absatz 1, soweit sie die Informationen gemäss Anhang 2 Ziffer 1 Absatz 1 Buchstaben c und d, Ziffer 8.2 Absatz 3, Ziffer 13 Absatz 2 und Ziffer 15 Absatz 2 enthalten.

Art. 54 Abs. 2 Bst. b

² Die Abgabe des Sicherheitsdatenblattes muss erfolgen:

- b. bei der Abgabe einer Zubereitung nach Artikel 52 Buchstabe d–g: auf Verlangen.

*Gliederungstitel vor Art. 56a***4a. Kapitel:
Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung nach
der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008***Art. 56a**Aufgehoben**Art. 56b* Entsprechungen

¹ Wo in der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 vom Lieferanten, Hersteller, Importeur oder vom nachgeschalteten Anwender die Rede ist, ist darunter für diese Verordnung die Herstellerin zu verstehen.

² Wo in der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 von Gemischen die Rede ist, sind darunter für diese Verordnung Zubereitungen zu verstehen.

³ ABl. L 142 vom 16.6.2000, S. 47, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/15/EG der Kommission vom 7. Februar 2006, ABl. L 38 vom 9.2.2006, S. 36. Die Texte der in dieser Verordnung erwähnten Rechtsakte der EU können unter der Internetadresse www.cheminfo.ch abgerufen werden.

Art. 56c Einstufung

¹ Die Herstellerin muss:

- a. Stoffe und Zubereitungen nach den Vorgaben der Artikel 5-16 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 einstufen;
- b. Stoffe nach Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 einstufen, wenn vom EDI gestützt auf Artikel 9 ein harmonisierter Eintrag für den Stoff festgelegt wurde.

² Bisherige Einstufungen von Stoffen und Zubereitungen nach den Artikeln 8 und 10–15 können nach den Vorgaben von Anhang VII der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 umgewandelt werden.

³ Die Einstufung nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 muss zusammen mit der Einstufung nach den Artikeln 8 und 10–15 im Sicherheitsdatenblatt nach Artikel 53 Absatz 1^{ter} eingefügt werden.

Art. 56d Kennzeichnung und Verpackung

¹ Werden Stoffe oder Zubereitungen nach Artikel 56c eingestuft, müssen sie nach den Artikeln 17–33 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 gekennzeichnet und nach Artikel 35 verpackt werden.

² Zusätzlich zu den Vorgaben der Artikel 17–33 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 müssen bei der Kennzeichnung folgende Anforderungen erfüllt werden:

- a. bei Stoffen und Zubereitungen, die nach Artikel 56c eingestuft werden, sind Name, Adresse und Telefonnummer gemäss Artikel 39 Absatz 1 Buchstabe b anzugeben;
- b. die Ausführung der Kennzeichnung muss in den Sprachen gemäss Artikel 47 Absätze 1 und 3 erfolgen.

³ Zusätzlich zu den Vorgaben der Artikel 17–33 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 können auf der Etikette Angaben zu weiteren Gefahrenkategorien gemacht werden, wenn diese den Vorgaben des Globally Harmonised System of Classification and Labelling of Chemicals⁴ entsprechen.

⁴ Stoffe und Zubereitungen, die nach den Artikeln 39–50 keiner Kennzeichnung bedürfen, die jedoch nach den Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 kennzeichnungspflichtig sind, dürfen mit dieser Kennzeichnung in Verkehr gebracht werden.

⁴ In der Fassung der United Nations, New York & Geneva, 2009 (3rd revised edition). Der Text kann unter der Internetadresse www.cheminfo.ch oder http://www.unece.org/trans/danger/publi/ghs/ghs_rev03/03files_e.html abgerufen werden.

Art. 56e Folgepflichten

Für die Folgepflichten, die an die Einstufung oder Kennzeichnung anknüpfen, müssen bei Stoffen oder Zubereitungen, die gestützt auf die Artikel 56c und 56d bereits nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 eingestuft und gekennzeichnet sind, weiterhin die im Sicherheitsdatenblatt enthaltene Einstufung nach den Artikeln 8 und 10–15 sowie die daraus nach Anhang 1 Ziffern 1–3 resultierende Kennzeichnung berücksichtigt werden.

Art. 61 Bst. b

Die Herstellerin von alten gefährlichen oder PBT- oder vPvB-Stoffen und von gefährlichen Zubereitungen muss diese innert drei Monaten nach dem erstmaligen Inverkehrbringen der Anmeldestelle melden, wenn sie:

- b. sehr giftig, giftig, krebserzeugend, erbgutverändernd oder fortpflanzungsgefährdend sind oder als PBT oder vPvB beurteilt werden oder in Anhang 4 aufgeführt sind und voraussichtlich in Mengen von mehr als 10 kg pro Jahr in Verkehr gebracht werden.

Art. 63 Abs. 1 Bst. b

¹ Die Herstellerin von nicht als gefährlich eingestuften Zubereitungen, für die ein Sicherheitsdatenblatt bereitgestellt werden muss, muss diese innert sechs Monaten nach dem erstmaligen Inverkehrbringen der Anmeldestelle melden, wenn sie voraussichtlich in Mengen von mehr als 100 kg pro Jahr in Verkehr gebracht werden und wenn die Zubereitung:

- b. mindestens einen in Anhang 4 aufgeführten Stoff in einer Einzelkonzentration von $\geq 0,1$ Gewichtsprozent enthält.

Art. 64 Abs. 1 Bst. c Ziff. 6 und 7

¹ Die Meldung muss folgende Angaben enthalten:

- c. bei Stoffen nach Artikel 61 und 62:
 6. den im EWR vorhandenen Stoffsicherheitsbericht, sofern er von der Herstellerin mit zumutbarem Aufwand beschafft werden kann,
 7. für Stoffe, die in Anhang 4 aufgeführt sind: die Angabe, ob die Europäische Kommission eine Zulassung für die vorgesehene Verwendung erteilt hat;

Art. 65 Abs. 3

³ Bei krebserzeugenden, erbgutverändernden oder fortpflanzungsgefährdenden alten Stoffen müssen zusätzlich zu den Angaben nach Artikel 64 Absatz 1 Buchstabe c ein Verzeichnis und die Zusammenfassung aller Daten gemeldet werden, die der Einstufung zugrunde liegen. Die Anmeldestelle kann auf Antrag einer Beurteilungsstelle die detaillierten Daten nachfordern.

Art. 76 Bst. c

Als besonders gefährlich gelten:

- c. *betrifft nur den französischen Text;*

Art. 79 Abs. 3

³ Absatz 2 gilt nicht für unmündige Personen, die beruflich oder gewerblich mit diesen Stoffen oder Zubereitungen umzugehen haben.

Art. 83 Warenmuster

Besonders gefährliche Stoffe und Zubereitungen dürfen zu Werbezwecken nur an berufliche oder gewerbliche Verwenderinnen abgegeben werden.

Art. 110a

Aufgehoben

Art. 110c Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ... 2010

¹ Stoffe, die nach den Artikeln 35–50 vor dem 1. Dezember 2012 verpackt und gekennzeichnet worden sind, dürfen:

- von der Herstellerin bis zum 30. November 2013 in Verkehr gebracht werden;
- bis zum 30. November 2014 an Endverbraucherinnen abgegeben werden.

² Zubereitungen, die nach den Artikeln 35–50 vor dem 1. Juni 2015 verpackt und gekennzeichnet worden sind, dürfen:

- von der Herstellerin bis zum 31. Mai 2016 in Verkehr gebracht werden;
- bis zum 31. Mai 2017 an Endverbraucherinnen abgegeben werden.

II

¹ Der Anhang 1 wird wie folgt geändert:

Ziff. 2.5 Abs. 1 Einleitungssatz

¹ Die Angabe der entsprechenden R-Sätze ist nicht erforderlich für Stoffe, die in Verpackungen von nicht mehr als 125 ml Inhalt in Verkehr gebracht werden und die:

Ziff. 3.3 Abs. 5

⁵ Für gefährliche Stoffe und Zubereitungen, die für jedermann erhältlich sind, gilt Folgendes:

- Die S-Sätze S 1, S 2 und S 45 sind für alle sehr giftigen, giftigen und ätzenden Stoffe und Zubereitungen obligatorisch.
- Die S-Sätze S 2 und S 46 sind für alle anderen als unter Buchstabe a genannten gefährlichen Stoffe und Zubereitungen obligatorisch, ausser für diejenigen, die lediglich als umweltgefährlich eingestuft wurden.

Ziff. 3.4 Abs. 1 Einleitungssatz

¹ Die Angabe der entsprechenden S-Sätze ist nicht erforderlich für Stoffe, die in Verpackungen von nicht mehr als 125 ml Inhalt in Verkehr gebracht werden und die:

Ziff. 5.6

¹ Für Druckgaspackungen, die nicht in den Geltungsbereich des Lebensmittelgesetzes vom 9. Oktober 1992⁵ fallen, gelten zusätzlich zu den Bestimmungen dieser Verordnung die Artikel 1, 2 und 8 Absatz 1a sowie die einleitende Bestimmung des Ziffer 2, die Ziffern 2.2 und 2.3 des Anhangs der Richtlinie 75/324/EWG des Rates vom 20. Mai 1975⁶ zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aerosolpackungen.

² Bei nicht gefährlichen Druckgaspackungen im Sinne von Artikel 3 dieser Verordnung müssen der Name und die Adresse der Herstellerin angegeben werden. Bei Einfuhr der Druckgaspackung aus einem EWR-Mitgliedsstaat kann der Name der Herstellerin durch den Namen der für das Inverkehrbringen im EWR zuständigen Person gemäss Artikel 10 Ziffer 2.2 der Richtlinie 1999/45/EG ersetzt werden.

III

Die Änderung bisherigen Rechts wird im Anhang geregelt.

IV

¹ Diese Änderung tritt mit Ausnahme der Absätze 2 und 3 am ... in Kraft.

² Artikel 7a Absatz 2 Buchstabe a tritt am 1. Dezember 2012 in Kraft.

³ Artikel 7a Absatz 2 Buchstabe b tritt am 1. Juni 2015 in Kraft.

⁵ SR 817.0

⁶ ABl. L 147 vom 9.6.1975, S. 40, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2008/47/EG, ABl. L 96 vom 9.4.2008, S. 15. Die Texte der in dieser Verordnung erwähnten Rechtsakte der EU können unter der Internetadresse www.cheminfo.ch abgerufen werden.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates:
Didier Burkhalter

Die Bundespräsidentin: Doris Leuthard
Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

Anhang
(Ziff. III)

Die Biozidprodukteverordnung vom 18. Mai 2005⁷ wird wie folgt geändert:

Art. 8 Abs. 1 Bst. c Ziff. 2

¹ Zulassungen, Registrierungen und Anerkennungen sind befristet. Es gelten folgende Höchstdauern:

- c. für die Zulassungen Z_N und Z_B: 2. 2 Jahre nach Aufnahme des letzten Wirkstoffs des Biozidprodukts in die Liste I (Anhang 1) oder IA (Anhang 2), sofern die Inhaberin die Anforderungen nach Artikel 22 Absatz 2 und gegebenenfalls Absatz 3 erfüllt, oder

Art. 10 Abs. 1

¹ Es dürfen nur Wirkstoffe zur Verwendung in Biozidprodukten in Verkehr gebracht werden, die in der Liste I oder IA aufgeführt sind oder die in der Liste der notifizierten Wirkstoffe aufgeführt sind und deren Aufnahme in die Liste I oder IA nicht abgelehnt wurde.

Art. 22 Abs. 1 und 2 Einleitungssatz

¹ Wird die Aufnahme eines notifizierten Wirkstoffs in die Liste I oder IA publiziert, so teilt die Anmeldestelle dies der Inhaberin einer Zulassung Z_N oder Z_B eines Biozidprodukts mit diesem Wirkstoff mit.

² Sind alle notifizierten Wirkstoffe eines Biozidprodukts in die Liste I oder IA aufgenommen worden, so muss die Inhaberin der Zulassung dieses Biozidprodukts der Anmeldestelle bis zum Zeitpunkt der Aufnahme des letzten Wirkstoffs folgende Dokumente einreichen:

Art. 28 Bst. b und e

Für Daten gelten folgende Schutzdauern:

- b. notifizierter Wirkstoff: bis zum 14. Mai 2014 für die erstmals eingereichten Daten; wird der Wirkstoff in die Liste I oder IA aufgenommen oder wird der Wirkstoff dort um eine zusätzliche Produktart erweitert, so läuft für die zusätzlich eingereichten Daten eine Schutzdauer von 10 Jahren ab Aufnahme des Wirkstoffs in eine der Listen beziehungsweise ab Erweiterung um eine neue Produktart;

⁷ SR 813.12

- e. Biozidprodukt mit notifizierten Wirkstoffen: bis zum 14. Mai 2014 für die eingereichten Daten (Zulassung Z_N); werden die Wirkstoffe in die Liste I oder IA aufgenommen oder dort um eine zusätzliche Produktart erweitert, so läuft für die zusätzlich eingereichten Daten eine Schutzdauer von 10 Jahren ab Aufnahme des letzten Wirkstoffs in eine der Listen beziehungsweise ab dessen Erweiterung um eine neue Produktart (Zulassung Z_L oder Registrierung oder Anerkennung);

Art. 30 Abs. 1

¹ Zur Bekämpfung einer unvorhergesehenen Gefahr, die mit andern Mitteln nicht eingedämmt werden kann, kann die Anmeldestelle bestimmte Biozidprodukte abweichend von den Bestimmungen der Artikel 4 und 5 sowie des 2.–4. Abschnitts dieses Kapitels für eine beschränkte und kontrollierte Verwendung zulassen (Zulassung Z_A).

Art. 34 Ausschluss der Vertraulichkeit

¹ Nach der Zulassung, Registrierung oder Anerkennung sind folgende Angaben in keinem Fall vertraulich:

- a. Name und Adresse der Gesuchstellerin;
- b. Name und Adresse der Herstellerin des Biozidprodukts;
- c. Name und Adresse der Herstellerin der Wirkstoffe;
- d. Bezeichnung der Wirkstoffe;
- e. Anteil der Wirkstoffe am Biozidprodukt;
- f. Bezeichnung anderer Stoffe, die nach den Artikeln 3–6 ChemV⁸ als gefährlich einzustufen sind und zur Einstufung des Biozidprodukts beitragen;
- g. Handelsname des Biozidprodukts;
- h. physikalische und chemische Daten zum Wirkstoff oder zum Biozidprodukt;
- i. Zusammenfassung der Ergebnisse der erforderlichen Nachweise und Bestimmungen zum Nachweis der Wirksamkeit des Wirkstoffs oder des Biozidprodukts, der Auswirkungen auf Mensch, Tier und Umwelt und gegebenenfalls der resistenzfördernden Eigenschaften;
- j. Analysemethoden, welche Wirkstoffe nach Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b zuverlässig bestimmen können;
- k. Verfahren, mit denen der Wirkstoff oder das Biozidprodukt unschädlich gemacht werden kann;
- l. Methoden und Vorsichtsmassnahmen zur Verringerung der Risiken beim Umgang mit dem Biozidprodukt sowie der Risiken bei Feuer oder anderen Gefahren;

- m. im Fall eines Verschüttens oder Auslaufens zu treffende Massnahmen und einzuhaltende Verfahren;
- n. Angaben zur ersten Hilfe und ärztliche Ratschläge im Verletzungsfall;
- o. Methoden zur Entsorgung des Biozidprodukts und seiner Verpackung;
- p. im Sicherheitsdatenblatt enthaltene Informationen.

² Für die Veröffentlichung von nicht vertraulichen Daten von Biozidprodukten gilt Artikel 85 Absatz 6 ChemV.

Anhang 5 Ziff. 2.3 Abs. 1

¹ Nachweise und Bestimmungen sind nach den Methoden durchzuführen, die in der Verordnung (EG) Nr. 440/2008 der Kommission vom 30. Mai 2008⁹ zur Festlegung von Prüfmethode gemäss der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) beschrieben sind.

Anhang 6 Ziff. 2.3 Abs. 1

¹ Nachweise und Bestimmungen sind nach Methoden durchzuführen, die in der Verordnung (EG) Nr. 440/2008 der Kommission vom 30. Mai 2008¹⁰ zur Festlegung von Prüfmethode gemäss der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) beschrieben sind.

Anhang 8 Ziff. 2

Aufgehoben

Anhang 8 Ziff. 4.1 Abs. 1

¹ Nachweise und Bestimmungen sind grundsätzlich nach den Methoden durchzuführen, die in der Verordnung (EG) Nr. 440/2008 der Kommission vom 30. Mai 2008¹¹ zur Festlegung von Prüfmethode gemäss der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) beschrieben sind.

⁹ ABl. L 142 vom 31.5.2008, S. 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 761/2009 der Kommission vom 23. Juli 2009, ABl. Nr. L 220 vom 24.8.2009, S. 1. Die Texte der in dieser Verordnung erwähnten Rechtsakte der EU können unter der Internetadresse www.cheminfo.ch abgerufen werden.

¹⁰ ABl. L 142 vom 31.5.2008, S. 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 761/2009 der Kommission vom 23. Juli 2009, ABl. Nr. L 220 vom 24.8.2009, S. 1. Die Texte der in dieser Verordnung erwähnten Rechtsakte der EU können unter der Internetadresse www.cheminfo.ch abgerufen werden.

¹¹ ABl. L 142 vom 31.5.2008, S. 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 761/2009 der Kommission vom 23. Juli 2009, ABl. Nr. L 220 vom 24.8.2009, S. 1. Die Texte der in dieser Verordnung erwähnten Rechtsakte der EU können unter der Internetadresse www.cheminfo.ch abgerufen werden.